

WÄRME | KÄLTE | KWK



AGFW-Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 14.12.2011
und zur Stellungnahme des Bundesrates vom 10.02.2012**

Frankfurt am Main, 2. März 2012

JM/Mü

AGFW-Empfehlungen im Überblick

I.	Neubau, Modernisierung und Nachrüstung von KWK-Anlagen	Seite
1.	Adäquate Zuschlagssätze und damit robuste Förderbedingungen für KWK-Anlagen. Empfehlung: Erhöhung der Zuschlagssätze für alle Anlagenkategorien um 0,2 ct/kWh. Für Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, erhöht sich der Zuschlagssatz um zusätzlich 0,3 ct/kWh (siehe Pkt. 2) auf insgesamt 2,0 ct/kWh.	3
2.	Konsequente Ausgleichsregelung für Anlagen im Emissionshandel. Empfehlung: Erweiterung der Kompensation von 0,3 ct/kWh auf alle dem Emissionshandel unterliegenden neuen, modernisierten, nachgerüsteten und ersetzten KWK-Anlagen.	4
3.	Kostenkriterium für die Modernisierung sollte nicht weiter abgesenkt werden (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates). Empfehlung: Beibehaltung der Kostenobergrenze i. H. von 25 %.	5
4.	Anpassung des Förderkriteriums bei der Nachrüstung von Kondensationsanlagen. Empfehlung: Absenkung des Mindestinvestitionskriteriums von 10 auf 5 Prozent.	6
II.	Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher	7
5.	Konsequente Förderung des Wärmenetzausbaus. Empfehlung: Aufhebung des derzeitigen „Förderdeckels“ von 10 Mio. Euro.	7
6.	Sachgerechter Maßstab für die Wärmenetzförderung. Empfehlung: Anpassung des Maßstabes „mittlerer Nenndurchmesser“.	7
7.	Die Umstellung von Heizdampf- auf Heißwassernetze ist effizient und förderwürdig (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates). Empfehlung: Beibehaltung der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Regelung.	8
8.	Die Energiewende voranbringen. Anhebung des Förderdeckels bei der Wärme-/Kältespeicherförderung. Empfehlung: Anhebung des derzeitigen „Förderdeckels“ von 5 auf 10 Mio. Euro.	9
9.	Kein Ausbremsen von Wärme-/Kältespeicherprojekten. Empfehlung: Vorgezogene Fristsetzung bei der Wärme-/Kältespeicherförderung.	10
III.	Begriffsbestimmungen und Klarstellungen	10
10.	Anlagenbegriff für kleine KWK beibehalten (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates). Empfehlung: Beibehaltung der bisherigen und bewährten Formulierung zum Anlagenbegriff.	10
11.	Klarstellung bezüglich der Inbetriebnahme von Speichern. Empfehlung: Ersetzen des Begriffs „Befüllung“ durch „Beladung“.	11
12.	Unbürokratische Abwicklung von KWK-Kleinstprojekten (2 KW). Empfehlung: Überarbeitung der Kontrollmechanismen und der Nachweisführung für die Gewährung einer Förderung	11
13.	Beibehaltung der Definitionen zu Wärme-/Kältenetz-Betreibern (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates). Empfehlung: Beibehaltung der bewährten Gesetzesregelung.	12

Vorwort

Der Gesetzentwurf vom 14. Dezember 2011 ist gut gelungen, denn er greift eine Vielzahl der pragmatischen Vorschläge des AGFW und anderer Verbände auf. Als besonders positiv hervorzuheben ist die neu eingeführte Anreizregelung für Wärmespeichern, die Anhebung der Fördersätze als Belastungsausgleich für den Emissionshandel, die Einbeziehung der Kälte sowie die bürokratische Entlastung bei der Wärmenetzförderung durch u. a. die Einführung von Pauschalregelungen.

Trotz der fast durchweg positiven Anpassungen im Gesetz, wird das von der Bundesregierung angestrebte Ziel, den KWK-Stromanteil bis 2020 auf 25 % zu erhöhen, voraussichtlich nicht erreicht werden. Das liegt in erster Linie an den derzeit ungünstigen Randbedingungen für Betrieb, Modernisierung und Neubau von KWK-Anlagen. Vor allem der Strommarkt mit seinen niedrigen Deckungsbeiträgen verhindert derzeit Investitionen in Kraftwerke. Das energie- und umwelteffiziente System von Kraft-Wärme-Kopplung und Wärmenetzen ist dabei besonders betroffen. Die im Vergleich zu den reinen Stromerzeugungsanlagen höheren Fixkosten können kaum noch erwirtschaftet werden.

Um den entscheidenden Impuls für Investitionen zu geben und das schmale Zeitfenster für den KWK-Ausbau zu nutzen, sind daher robuste und langfristige Förderbedingungen notwendig. Das ist nur durch eine entsprechende Flankierung von Politik und Gesetzgeber möglich. Aus Sicht des AGFW stellen die folgenden Punkte Prioritäten für die Novellierung des KWK-Gesetzes dar. Es wird dabei sowohl auf den Regierungsentwurf vom 14.12.2011 als auch die Stellungnahme des Bundesrates vom 10.02.2012 Bezug genommen.

I. Neubau, Modernisierung und Nachrüstung von KWK-Anlagen

1. **Adäquate Zuschlagssätze und damit robuste Förderbedingungen für KWK- Anlagen.** Die im Gesetzentwurf vorgesehene Kompensation für die Kosten des Emissionshandels in Höhe von 0,3 ct/kWh ist angemessen. Die beabsichtigte Anreizwirkung für den Neubau und die Modernisierung von KWK-Anlagen ist allerdings nach wie vor gedämpft. Das ist zum Teil den energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den erzielbaren realen Deckungsbeiträgen geschuldet. Diese haben sich – im Gegensatz zu den Annahmen im KWK-Monitoringbericht – negativ für die Anlagenbetreiber entwickelt. Ein wesentlicher Faktor sind die gestiegenen Kosten bei der Brennstoffbeschaffung (Gas). Die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien bewirkt eine Verschiebung der Einsatzreihenfolge bei den konventionellen Kraftwerken am Markt. Das bedeutet für KWK-Anlagen, dass der erzielbare Preis und die Einsatzzeiten sinken. Anstehende Investitionen werden damit verschoben oder sogar nicht getätigt. Hinzu kommt, dass die Preise und Kosten im Anlagenbau deutlich gestiegen sind. Eine inflationsbedingte Anpassung der Zuschlagssätze hat seit 2002 nicht mehr stattgefunden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die derzeit vorhandenen Mittel nicht ausgeschöpft werden und das Ziel absehbar nicht erreicht wird, halten wir eine Anhebung der Fördersätze um 0,2 ct/kWh – über alle Leistungsstufen – für gerechtfertigt.

Empfehlung (§ 7): Erhöhung der Zuschlagsätze für Anlagen bis 50 kW von 5,11 auf 5,31 ct/kWh; für Anlagen von 50 kW bis 2 MW von 2,1 ct/kWh auf 2,3 ct/kWh und bei Anlagen größer 2 MW von 1,5 auf 1,7 ct/kWh. Für Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, erhöht sich der Zuschlagssatz um zusätzlich 0,3 ct/kWh (siehe Pkt. 2) auf insgesamt 2,0 ct/kWh¹.

2. **Konsequente Ausgleichsregelung für Anlagen im Emissionshandel.** Die Berücksichtigung der Auswirkungen des Emissionshandels ab 2013 als kostenerhöhenden Faktor für KWK-Anlagen ist richtig und gut. Insbesondere die abschmelzende Zuteilung der Zertifikate für die Wärmelieferung über die dritte Handelsperiode, kombiniert mit einem ambitionierten KWK-Ausbauziel, erschwert notwendige Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung von KWK. Die Erhöhung des Zuschlags um 0,3 ct/kWh federt diese negativen Auswirkungen zum Teil ab. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Zuschlag unabhängig von der Förderkategorie im KWK-Gesetzentwurf und der Art der Investition gewährt wird. Das entscheidende Kriterium für eine Kompensation, sollte die Teilnahme der Anlage am Emissionshandel sein.

Das ist durch die bisherigen Regelungen im Gesetzentwurf nicht gewährleistet. So gibt es beispielsweise Anlagen, deren elektrische Leistung zwar kleiner 2 MW ist, die aber infolge ihrer höheren, gesamten Feuerungswärmeleistung sehr wohl dem Emissionshandel unterliegen. Durch die künstliche Beschränkung auf eine Förderkategorie (größer 2 MW) werden diese Anlagen benachteiligt. Das führt im Ergebnis entweder zu Ineffizienzen bei der Anlagenauslegung oder sogar zu einem Unterlassen der Investition.

Gleiches gilt für KWK-Anlagen die aufwendig modernisiert werden oder in Gänze eine alte Anlage ersetzen. Größere Investitionen werden dabei nahezu unter den gleichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bewertet und entschieden wie Investitionen in Neu-Anlagen. Sofern diese KWK-Anlagen dem Emissionshandel unterliegen, ist auch hier eine Entlastung geboten und sachlich richtig.

Empfehlung und Formulierungsvorschlag (§ 7 Abs. 4 und Abs. 5): Aus redaktionellen Gründen und zur besseren Lesbarkeit, wurde der § 7 Abs. 4 zudem auf zwei Absätze aufgeteilt.

(4) Betreiber von hocheffizienten Neuanlagen nach § 5 Absatz 2 haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom für 30.000 Vollbenutzungsstunden. Der Zu-

¹ für Anlagen kleiner 2 MW, die aber noch dem Emissionshandel unterliegen, auf 2,6 ct/kWh.

schlag beträgt für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt ~~5,11~~ **5,31** Cent pro Kilowattstunde, für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 2 Megawatt ~~2,1~~ **2,3** Cent pro Kilowattstunde und für den Leistungsanteil über 2 Megawatt ~~1,5~~ **1,7** Cent pro Kilowattstunde. ~~Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für den Leistungsanteil über 2 Megawatt auf 1,8 Cent pro Kilowattstunde, soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko nach § 2 Nummer 19 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September~~

~~2011 (BGBl. IS. 1921) geliefert wird. Wärme im Sinne des vorherigen Satzes gilt vollständig als nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert, wenn der Betreiber den Nachweis erbringt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 5 Prozent der gelieferten Wärme an Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird.~~

Neu (4a) Ab dem 1. Januar 2013 erhöht sich der Zuschlag für KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ~~für den Leistungsanteil über 2 Megawatt auf 1,8~~ **um 0,3** Cent pro Kilowattstunde, soweit die erzeugte Wärme nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko nach § 2 Nummer 19 der Zuteilungsverordnung 2020 vom 26. September 2011 (BGBl. IS. 1921) geliefert wird. Wärme im Sinne des vorherigen Satzes gilt vollständig als nicht an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert, wenn der Betreiber den Nachweis erbringt, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 5 Prozent der gelieferten Wärme an Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird.

(5) Betreiber von modernisierten hocheffizienten KWK-Anlagen nach § 5 Absatz 3 mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags in Höhe von 5,11 Cent pro Kilowattstunde für die Dauer von zehn Jahren. KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 50 Kilowatt haben ab Aufnahme des Dauerbetriebs einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für die Dauer von

1. 30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4 **und 4a.**
2. 15.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4 **und 4a.**

3. **Kostenkriterium für die Modernisierung sollte nicht weiter abgesenkt werden (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates).** Der Änderungsantrag des Bundesrates für eine weitere Absenkung des Kostenkriteriums bei der Modernisierung von 25 % auf 10 % ist unbegründet. Zu Unrecht wird vorgetra-

gen, dass die 25 %-Regelung für Modernisierungskosten für Industrieanlagen nicht praxistauglich sei. In der Begründung wird angegeben, dass es bei komplexen Industriekraftwerken kaum möglich sei, die 25%-Schwelle zu überschreiten. Diese Aussage ist unzutreffend. Die 25 %-Schwelle und die in dem Gesetzesvorschlag abgesenkten Schwellenwerte können problemlos erreicht werden.

Zur Berechnung der Schwellen für die Modernisierung ist nicht die gesamte Kraftwerksanlage maßgeblich, wie sie nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt worden ist. Dafür gilt vielmehr der besondere Anlagen-Begriff des KWKModG, wie es der ständigen Verwaltungspraxis des BAFA und den Vorgaben des AGFW-Arbeitsblattes FW 308 "Zertifizierung von KWK-Anlagen - Ermittlung des KWK-Stroms" entspricht. Es wurde eigens eine Lösung für Sammelschienen-Kraftwerke und komplexe Industrieanlagen entwickelt. Ausgangsbasis für die Ermittlung der 25 %-Grenze und anderer Grenzen ist die blockweise Betrachtung der Anlage nach thermodynamisch sinnvoll abgrenzbaren Einheiten². Nach diesen Vorgaben sind bisher unzählige Modernisierungsvorhaben im Bereich industrieller Kraftwerke genehmigt und durchgeführt worden.

Gesetzgeberische Eingriffe an dieser Stelle bergen die Gefahren in sich, Mitnahmeeffekte zu generieren.

Empfehlung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 und § 7 Absatz 5 Satz 2): Beibehaltung des Kostengrenze i. H. v. 25 %.

4. **Anpassung des Förderkriteriums bei der Nachrüstung von Kondensationsanlagen.** Zielsetzung für die Nachrüstung von Kondensationsanlagen ist es eine bereits vorhandene Effizienzinfrastruktur erstmals einer Nutzung zuzuführen. Das angesetzte Mindestinvestitionskriterium für Nachrüstprojekte in Höhe von 10 % wirkt dabei zusätzlich investitionshemmend. Grund dafür sind die – im Verhältnis zu den Kosten einer kompletten Neuanlage – geringeren Investitionen für die Wärmeauskopplung und die Anbindung an das Fernwärmenetz. Dennoch sind diese in der Regel substantiell und in einer Größenordnung, die in der Vergangenheit dazu führte, dass Nachrüstprojekte für die Unternehmen wirtschaftlich unattraktiv waren. Darüber hinaus übertrifft der Effekt, d. h. der Zugewinn an KWK-Strom, einer Nachrüstung einer Kondensationsanlage zuweilen den einer Modernisierung einer KWK-Anlage. Dieses zusätzliche Einsparpotenzial an Primärenergie sollte gehoben werden. Der AGFW empfiehlt hierzu die Absenkung der Mindestinvestitionsschwelle von 10 auf 5 Prozent.

Empfehlung und Formulierungsvorschlag (§ 7 Abs. 6, Punkt 3):

„3. für 10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Nachrüstung weniger als 25 **mindestens aber 5** Prozent der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen. Der Zuschlag ermittelt sich nach Absatz 4.“

² BerlK KWKModG/Topp, 2. Aufl., § 5 Rn. 20 ff.; vgl. dazu Dietz [Abteilungsleiter des BAFA] EHP/EW Heft Mai 2002, KWK-spezial 2002, S. 7 ff.

II. Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher

5. **Konsequente Förderung des Wärmenetzausbaus. Aufhebung des Förderdeckels bei der Wärmenetzförderung:** Die Anhebung des Förderdeckels bei der Netzförderung von 5 Mio. auf 10 Mio. Euro ist grundsätzlich positiv zu werten. Die Begrenzung auf 10 Mio. Euro pro Projekt ist aber nach wie vor kontraproduktiv und nicht sachgerecht festgelegt. Kontraproduktiv deshalb, weil nicht nur zusätzliche Potenziale zum Ausbau der KWK in substantiellen Größenordnungen, sondern gleichzeitig auch wichtige Leuchtturmprojekte erschwert werden. Gerade größere, technisch und finanziell aufwendige Projekte sind notwendig, um vor allem neue, zusätzliche Wärmesenken zu erschließen. Die Begrenzung ist nicht sachgerecht, da sie einzig einen monetären Maßstab (10 Mio. Euro) zur Beurteilung der Förderwürdigkeit des Netzausbaus zugrunde legt. Ein Maßstab sollte sich jedoch nicht daran orientieren, wie viel das Projekt kostet oder ob es in mehrere kleinere Projekte aufgeteilt werden kann, zumal der spezifische (Investitions-)Aufwand pro Kunden-Neuanschluss weitestgehend unabhängig von der Projektgröße ist. Vielmehr sollte Maßstab sein, inwieweit das Projekt einen Beitrag zur Erreichung der KWK-Ausbauziele und zur Primärenergieeinsparung beisteuern kann. Große Wärmenetze und Fernwärmeschienen ermöglichen nicht nur die Einbindung von mehreren Kraftwerken und Technologien, sondern auch eine Vielzahl von unterschiedlichen Brennstoffen. In Industrieregionen besteht beispielsweise die Möglichkeit der Einbindung von industrieller Abwärme, die ansonsten nicht genutzt würde. Große Wärmenetze sind damit ein wichtiger Baustein - nicht nur für die Erreichung der KWK-Ziele der Bundesregierung, sondern bieten gleichzeitig mehr Versorgungssicherheit für Städte bzw. Ballungsräume. Der AGFW empfiehlt daher eine Aufhebung des „Deckels“ von 10 Mio. Euro.

Empfehlung und Formulierungsvorschlag (§ 7b): Maßgeblich für die Zuordnung nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist ein mittlerer Durchmesser, der auf Grundlage der Leitungslänge bestimmt wird. ~~Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.~~ Die Sätze 1 bis 4 gelten für den Umbau durch die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser entsprechend.

6. **Sachgerechter Maßstab für die Wärmenetzförderung.** Durch die Festlegung eines neuen Maßstabes („mittlerer Nenndurchmesser“ statt „Inndurchmesser“) wurde nicht nur eine definitorische Präzisierung, sondern auch eine Vereinfachung des Antragverfahrens insgesamt erreicht. Das ist gut. Allerdings führt die Neudefinition faktisch zu einer Benachteiligung von höheren Leitungsquerschnitten durch eine spezifisch geringere Förderung. Sachgerecht wäre eine Pauschallösung von 100 Euro je laufenden Meter Leitung für einen mittleren Nenndurchmesser von weniger als 80 mm (DN 80), statt wie bisher 100 mm. Für Netzausbauprojekte mit einem mittleren Nenndurchmesser der Leitung von über 80 mm wären dann 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- und Ausbaus anzusetzen. Darüber hinaus bedarf es einer redaktionellen Klarstellung in der Gesetzesformulierung, um Regelungslücken zu vermeiden.

Empfehlung und Formulierungsvorschlag (§ 7a Abs. 1):

Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmenetzen nach § 5a fest. Der Zuschlag beträgt

1. für Leitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von weniger **oder gleich** ~~400~~ **80** Millimeter (DN ~~400~~ **80**) 100 Euro je laufender Meter der neu verlegten Wärmeleitung,
1. für Leitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser von **mehr als** ~~400~~ **80** mm (DN ~~400~~ **80**) **oder mehr** 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus.

Maßgeblich für die Zuordnung nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 ist ein mittlerer Durchmesser, der auf Grundlage der Leitungslänge bestimmt wird. ~~Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.~~ Die Sätze 1 bis 4 gelten für den Umbau durch die Umstellung von Heißdampf auf Heißwasser entsprechen.

7. **Die Umstellung von Heißdampf- auf Heißwassernetze ist effizient und förderwürdig (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates).** Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme die Umstellung von Heißdampf- auf Heißwassernetze nicht zu fördern. Als Begründung werden u. a. mögliche Mitnahmeeffekte und eine Ausschöpfung des Förderplafonds aufgeführt. Die geäußerten Befürchtungen sind jedoch unbegründet.

Die Umstellung von Heißdampf- auf Heißwassernetze führt erwiesenermaßen nicht nur zu Primärenergieeinsparungen, sondern bietet auch gleichzeitig die Basis für den weiteren Wärmenetzsausbau. Ersteres ist bedingt durch den Temperaturunterschied, zwischen Dampf- und Warm- bzw. Heißwassernetzen. Da der Primärenergieeinsatz bzw. Brennstoffaufwand mit abnehmenden Temperaturen sinkt, können mit einer Umstellung, in Abhängigkeit der individuellen Gegebenheiten, bis zu 25 % Primärenergie zusätzlich eingespart werden. Darüber hinaus ermöglicht die Umstellung der Netze den Anschluss zusätzlicher Kunden, die bisher aufgrund der hohen Temperaturen und den damit verbundenen hohen Anschlusskosten, nicht angeschlossen werden konnten. Damit steigt auch der KWK-Stromanteil. Zudem können Warm-/Heißwassernetze in den Sommermonaten gleitend geregelt werden und die Wärmeverluste von Warm-/Heißwassernetzen sind deutlich niedriger als bei Dampfnetzen.

In der bisherigen Praxis des BAFA, wurde die Umstellung von Heißdampf- auf Heißwassernetze gefördert, sofern mit der Umstellung eine Erhöhung des Wärmeeintragstromes (u. a. durch Anschluss von zusätzlichen Kunden) einherging. Die Anzahl der geförderten Projekte bzw. das Fördervolumen war jedoch bisher vernachlässigbar gering. Auch das Potenzial für eine Umstellung von Dampfnetzen auf Heißwassernetze ist mit insgesamt 700 km Leitungen (entspricht rd. 3,5 % Anteil an der Gesamtleitungslänge³) in Deutschland

³ Siehe auch AGFW-Statistik 2010

eher klein. Ein Überschreiten des Förderplafonds aufgrund der Einführung einer ‚Umstellungsförderung‘ ist daher unwahrscheinlich.

Die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine Versorgung mit Heizdampf sind in der Regel sehr individuell und u. a. abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den angeschlossenen Kunden. Auch ein pauschaler Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist eher schwierig. Tatsache ist, dass in der Vergangenheit auch Umstellungsprojekte in Deutschland ohne Förderung durchgeführt worden sind. Das waren in der Regel solche Projekte, wo ein Austausch aus unternehmerischer Sicht technisch und betriebswirtschaftlich sinnvoll und durchführbar war. Notwendig und richtig ist jetzt ein Impuls für alle die Projekte, die aus technischen-, Effizienz- und Klima-Gesichtspunkten sinnvoll sind.

Empfehlung: Beibehaltung der Förderung für die Umstellung von Heizdampf- auf Heißwassernetze.

8. **Die Energiewende voranbringen. Anhebung des Förderdeckels bei der Wärme-/ Kältespeicherförderung.** Die Anreizregelung für den Bau von Wärmespeichern ist gut und richtig. Tragen sie doch zu mehr Flexibilität bei der Stromversorgung bei und erleichtern gleichzeitig die Integration von Erneuerbaren Energien. Wärmespeicher sind damit ein wesentlicher Baustein für die Energiewende. Die Höhe der Förderung sowie die Begrenzung des Förderzuschusses auf maximal 30 % der Investitionskosten halten wir für ausreichend, um Investitionsanreize zu setzen. Kritisch sehen wir die vorgesehene Kappung der Förderung bei maximal 5 Mio. Euro pro Einzelprojekt. Die Kappung führt zu ineffizienten Wettbewerbsverzerrungen insofern, als hierdurch große Speicher anteilig weniger stark gefördert werden Dies ist unverständlich, zumal die positiven und gewünschten Effekte (Flexibilisierung der KWK-Anlage, Netzstabilisierung, Integration Erneuerbarer Energien etc.) mit der Speichergröße zunehmen und größere Speicher sich bereits in der Praxis bewährt haben. Die Begrenzung der Zuschlagshöhe kann dazu führen, dass Speicherpotenziale nicht optimal durch zu kleine Speicher genutzt werden. Große Fernwärmeversorgungsgebiete werden aus groß dimensionierten Anlagen mit elektrischer Leistung im Bereich mehrerer hundert MW versorgt. Aufgrund der hohen elektrischen Leistung können gerade diese Anlagen bei Flankierung durch einen ausreichend großen Wärmespeicher einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die volatile Stromeinspeisung in der bundesweiten Stromerzeugung wirksam auszugleichen (die Prognos AG schätzt das Potential für Deutschland auf bis zu 3,6 GW_{el} ein⁴). Der AGFW empfiehlt den Deckel von 5 auf 10 Mio. Euro anzuheben.

⁴ Quelle: Studie Prognos 12/2011, „Beitrag von Wärmespeichern zur Integration erneuerbarer Energien“

Empfehlung und Formulierungsvorschlag (§ 7b Abs. 1):

(1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern nach § 5b fest. Der Zuschlag beträgt 250 Euro pro Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, höchstens aber 30 Prozent der Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt **5 10** Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.

9. **Kein Ausbremsen von Wärme-/Kältespeicherprojekten.** Gemäß Regierungsentwurf sollen Wärmespeicher mit Baubeginn ab Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. voraussichtlich im Herbst 2012, gefördert werden. Das ist eine durchaus übliche Regelung, mit der in erster Linie unzulässige Mitnahmeeffekte verhindert werden sollen. Bei der Anreizregelung für Wärmespeicher sollte jedoch aus technisch/klimatischen Gründen eine Ausnahme gemacht werden. Diese ergeben sich vor allen aus dem Umstand, dass das Zeitfenster für den Bau eines Wärmespeichers stark eingeschränkt ist. D. h. der Bau erfolgt üblicherweise im Sommer, z. B. während revisionsbedingtem Stillstandes des Kraftwerks. Die terminliche Vorgabe im Gesetzentwurf, dass erst ab Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Bau begonnen werden darf, bewirkt, dass Wärmespeicher mit längeren Bauzeiten erst Mitte/Ende 2014 in Betrieb gehen können. Diese Verzögerung ist unnötig und verhindert die schnelle Flexibilisierung des KWK-Anlagenparkes. Mitnahmeeffekte können dadurch vermieden werden, dass die Fristsetzung kurzfristig erfolgt, d. h. zum 1. Juli 2012.

Empfehlung und Formulierungsvorschlag (§ 5b):

(1) Betreiber von Wärmespeichern haben für den Neu- und Ausbau von Wärmespeichern mit einer Kapazität von mindestens 5 Kubikmetern Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 Kubikmeter pro Kilowatt der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage gegenüber dem Netzbetreiber Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, wenn

1. der Neu- oder Ausbau ab dem **01.07.2012** [~~einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes~~] begonnen wird und die Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmespeichers bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt der ersten Befüllung nach Abschluss des Probebetriebes;

III. Begriffsbestimmungen und Klarstellungen

10. **Anlagenbegriff für kleine KWK beibehalten (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates):** Der Vorschlag des Bundesrates sieht eine Änderung des Anlagenbegriffes für kleine KWK-Anlagen vor. Demnach sollen zukünftig mehrere unmittelbar miteinander verbundene Anlagen an einem Standort nicht mehr als eine Anlage gelten, sofern die Anlage(n) innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Dauerbetrieb genommen worden sind. Auch wenn im Vergleich zur alten Regelung jetzt eine zusätzliche, zeitliche Komponente (12-monatiger Abstand bei der Errichtung der Anlage) eingefügt wurde, besteht die eigentliche Grundintention dieser Regelung fort. Dass heißt, die Regelung wurde in erster Linie eingeführt,

um eine Lösung für die Modernisierung von Sammelschienen-Kraftwerken und komplexe Industrieanlagen zu schaffen. Zudem sollten Mitnahmeeffekte bzw. eine reine Förderoptimierung in anderen Geschäftsmodellen (z. B. Wohnungsbau) vermieden werden. Letzteres wird deutlich, wenn man von dem Grundsatz ausgeht, dass die Auslegung einer neu errichteten KWK-Anlage sich an dem mittel- bis langfristigen Leistungsbedarf des Kunden orientiert. Kurzfristige Anpassungen der Leistung des Kunden bzw. das Erfordernis eine zusätzliche Anlage zu errichten, ist in der Regel nicht notwendig bzw. ist schon bei Vertragsabschluss erkennbar. Durch die neue Regelung sind Mitnahmeeffekte, d. h. eine förderungsbedingte, statt einer energetischen Optimierung der Leistung und Anlagenanzahl, bei einzelnen Projekten zu befürchten. Die Regelung sollte zudem einem Missbrauch durch künstliches Anlagensplitting vorbeugen, wie er beim Energiesteuer-gesetz vorkam. Das Ausnutzen von Gesetzeslücken zur Maximierung von Zuschlägen mit vielen kleinen energiewirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Anlagen führt zu höheren Zuschlägen und sollte aus verfas-sungsrechtlichen Gründen verhindert werden. Stromkunden und Stromnetzbetreiber sollen nicht „mit unnötig hohen Differenzkosten infolge der Aufteilung ... in eine Vielzahl kleiner Anlagen“ und damit höheren Zu-schlägen belastet werden (vgl. zum EEG BVerfGE 122, 374, 392). Das Aufsplitten führt zur schnelleren Ausschöpfung des Förderdeckels und zur Verminderung der Effizienz der Anlagen. Der Wirkungsgrad und damit der Umweltvorteil der Anlagen sinkt mit ihrer Größe.

Empfehlung (§ 3 Abs. 3): Beibehaltung der bisherigen und bewährten Formulierung im Gesetzestext.

11. **Klarstellung bezüglich der Inbetriebnahme von Speichern.** Die Inbetriebnahme des Speichers sollte als "Beginn der 1. Beladung nach dem Probetrieb" definiert werden. Die bislang genutzte Formulierung "Befüllung" ist missverständlich, da darunter die Befüllung mit Speichermedium (z. B. Wasser, was vor dem Probetrieb erfolgen muss) verstanden werden könnte, während "Beladung" die Einspeicherung von Wärme/Kälte bezeichnet.

Empfehlung (§ 5b Abs. 1 und § 6b Abs. 2): Ersetzen des Begriffs „Befüllung“ durch „Beladung“.

12. **Unbürokratische Abwicklung von KWK-Kleinstprojekten (2 KW).** Eine unbürokratische Abwicklung von KWK-Kleinstprojekten ist generell zu begrüßen. Dennoch sollten bekannte und bewährte Kontrollmecha-nismen Anwendung finden, um einen eventuellen Missbrauch auszuschließen. Das gilt ebenso für die „Prü-fer“ (BAFA statt Netzbetreiber), wie den Prüfungszeitraum (15 Jahre ist nicht realistisch).

Empfehlung (§ 7 Abs. 3): Es sollte daher in Betracht gezogen werden, ob entweder eine Förderung für An-lagen bis zu 2 KW nicht besser im Marktanzreizprogramm als neuer Fördertatbestand aufgenommen werden sollte oder alternativ, eine Behörde (BAFA) bereits nach 3 Jahren anhand von herkömmlichen, bereits exis-tierenden Nachweisen (z. B. Erklärung des Betreibers gegenüber dem Hauptzollamt) den ordnungsgemä-ßen Betrieb der Anlage stichprobenartig überprüft.

13. **Beibehaltung der Definitionen zu Wärme-/Kältenetz- Betreibern (Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates).** Der Bundesrat schlägt eine Anpassung der Begriffsdefinition des Betreibers von Wärme-/Kältenetzen und Wärme-/Kältespeichern vor. Damit soll eine Angleichung an die Regelungen im EnWG (§ 3 Nr. 7) erreicht werden.

Hierbei wird verkannt, dass die Fernwärmeversorgung völlig anderen organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien folgt als die entflochtene Strom- und Gasversorgung. So wird in § 3 Abs. 10 festgelegt, dass KWK-Anlagenbetreiber der wirtschaftlich Verantwortliche ist und nicht der formale Eigentümer. Damit soll erreicht werden, dass derjenige investiert, der die wirtschaftlichen Risiken trägt und für Modernisierung und Ausbau verantwortlich ist.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 21.12.2011 VIII ZR 262/09 unter Randnr. 17 und 18 festgestellt, dass Fernwärme nur vorliegt, „wenn der Versorger ... hohe Investitionen vorzunehmen hat“ um z. B. „ein für die Wärmeversorgung erforderliches Leitungsnetz aufzubauen...“ Durch die bisherige Definition des Netzbetreibers wird die Erfüllung dieser Voraussetzung sichergestellt. So wird garantiert, dass das letztverantwortliche Fernwärmeversorgungsunternehmen, das die Investitionen letztendlich zu tragen hat, auch in den Genuss der Zuschläge kommt und deshalb daran interessiert bleibt, Wärme auszubauen. Diese Frage muss unabhängig davon gelöst werden, ob die Netze formal von einer dritten Netzgesellschaft betrieben werden. Nur so kann verhindert werden, dass durch verschiedene Verantwortliche (Netzbetreiber und Versorger) widersprüchliche Entscheidungen gefällt werden und der Fernwärmeausbau letztlich versandet.

Wegen der komplexen Struktur der Fernwärmeversorgung und ihrer anders gearteten Ausrichtung hat der Bundesgesetzgeber bewusst auf eine Einbeziehung der Fernwärme in das EnWG verzichtet. In der amtlichen Begründung heißt es ausdrücklich: "Der grundsätzliche Anwendungsbereich des Energiewirtschaftsgesetzes wird beibehalten. Eine Ausdehnung auf andere Energieträger als Elektrizität und Gas – insbesondere Fernwärme – ist nicht vorgesehen." (BT-Drs. 613/04 vom 13. August 2004, Seite 78 oben).

Empfehlung (§ 3 Abs. 10): Beibehaltung der bestehenden Definition für Betreiber von Wärme-/Kältenetzen bzw. Wärme-/Kältespeichern.

Herausgeber:

AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.

Stresemannallee 30, D-60596 Frankfurt am Main
Postfach 70 01 08, D-60551 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6304-1
Telefax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main